

RÜGEPFLICHT BEIM UNTERNEHMERGESCHÄFT

Bei Abschluss eines Geschäftes unter Unternehmern, wird dem Käufer vom Gesetzgeber die sogenannte Rügepflicht auferlegt. Das heißt, den Käufer trifft bei Übergabe der Ware die Pflicht, diese genau zu untersuchen und allfällig entdeckte Mängel dem Verkäufer binnen einer angemessenen Frist anzuzeigen.

Die Angemessenheit der Frist richtet sich nach der Komplexität der Sache und der daraus folgenden Dauer einer gewissenhaften Untersuchung. Augenscheinliche Mängel sind demnach sofort zu rügen.

Kommt der Käufer seiner Obliegenheit nicht umgehend nach, so verliert er seine Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz. Ebenso kann eine Irrtumsanfechtung nicht mehr wirksam geltend gemacht werden.

Wird ein Mangel allerdings vom Verkäufer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen oder gar verursacht, so trifft den Käufer diesbezüglich zwar die Beweispflicht. Gelingt ihm der Beweis allerdings, so kann sich der Verkäufer nicht darauf berufen, dass der Käufer die Mängelrüge nicht fristgerecht eingebracht hat.

Zu beachten ist jedoch, dass diese gesetzliche Rügepflicht ausdrücklich nur für Unternehmergeschäfte gilt, auf Rechtsgeschäfte zwischen zwei Konsumenten oder einem Unternehmer und einem Konsumenten allerdings nicht.

Selbstverständlich ist auch ein Konsument gut beraten, wenn er die Ware bei Übernahme auf allfällige offensichtliche Mängel prüft und gegebenenfalls auf den zu unterfertigen Übernahmepapieren vermerkt. Damit könnten oft langwierige Mängelprozesse vermieden werden.

Für weitere Fragen zu diesem Thema bzw. Ihrer Vertretung stehe ich Ihnen nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung in meiner Kanzlei gerne zur Verfügung.